

Zu besserer Verwirklichung der vertragmäßigen Hülfeleistungen sollen in den beiden Stiftsgebieten, über den sie scheidenden Lippe=Strom, zu Dorsten und Hovefadt, und zu Haltern und zu Ruffenburg, auf Kosten und unter Obhut des Erzbischofs zu Köln, und unter Obhut des Bischofs zu Münster, vier stehende und bleibende Brücken, als wechselseitig gemeinsames Eigenthum, errichtet und unterhalten werden.

Zu gleichem Zwecke mögen auch, bei eintretender Nothwendigkeit, noch an andern Orten Lippe=Brücken errichtet, jedoch diese sofort wieder abgebrochen werden, indem der Lippe=Uebergang in den beiderseitigen Gebieten nur mittelst der bezeichneten vier bleibenden Brücken statthaft sein soll.

Bei entstehenden gegenseitigen Streitigkeiten zwischen den Verbündeten und ihren Unterthanen, sollen die Beschwerden auf der Seite ihrer Veranlassung angemeldet, und binnen 14 Tagen, durch wechselseitig an bezeichnete Orte, auf das Gebiet der stattgefundenen Verletzung abzuordnende vier Freunde eines jeden der Verbündeten, unverzüglich untersucht und geschlichtet werden.

In Ermanglung des Letztern sollen die (acht) Abgeordneten, vor ihrer Trennung, die Ansprüche und Weisgerungen der Partheien schriftlich aufzeichnen und, bei einer binnen zwei Monate zu erneuernden Zusammenkunft an demselben Orte, den von ihnen festgesetzten und unweigerlich zu vollziehenden Rechtspruch eröffnen.

Die Streitigkeiten der verbündeten Fürsten über ihre wechselseitigen Herrlichkeiten, Grenzen und Güter, sollen von ihnen persönlich an gewöhnlicher Mahlstätte gemeinschaftlich, und zur Erhaltung der gegenseitigen Gerechtigkeit, untersucht und verglichen werden.

Den diesem Bündnisse und Verträge widerstrebenden gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten weder Schutz noch Aufenthalt gewährt.

Alle vorhandene und künftig angeordnet werdende Amtleute in den verbündeten Landen sollen die genaue Befolgung der in dieser Erbvereinigung enthaltenen Bestimmungen eidlich geloben, und sollen die Kapitel und Stifte in den beiderseitigen Gebieten, in denselben einen künftigen neuen Herrn nur dann aufnehmen und anerkennen, wenn er vorher die treue Haltung des gegenwärtigen

Bündnisses mittelst Eid verheißen, und darüber eine besondere Urkunde ausgestellt hat.

Bemerk. Conf. Kindinger's münstersche Beiträge, Bd. I. p. 101, woselbst der ganze Inhalt der vorangezeigten Urkunde (sub Nr. XXXI.) abgedruckt ist.

5. Ohne Erlaß=Ort, am Sonntage nach St. Martin d. h. Bisch. Tag (17. Nov.) 1457. (V. g. Landes=Privilegium.)

Johann (Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern),
Bischof zu Münster:

verpflichtet sich zur Erfüllung und Handhabung der nachbezeichneten, mit Rath der Edelente, Dienstleute, Mannen und Städte *) des Stiftes Münster, geschehenen Festsetzungen:

Die stiftischen großen Lehengüter, Burgen, Bestungen, Dörfer und dergleichen, dürfen im Fall ihrer Erledigung nur mit Zustimmung des Dom=Dechanten und Kapitels wieder verlichen werden.

Die von Stifte lehrnührigen Güter sollen bei eintretendem Tode ihrer Besitzer, in Ermanglung von Söhnen, auf deren Töchter übergehen.

Dergleichen heimfallendes Gut darf nur auf Weisung der Lehens=Manen von dem Bischof eingezogen und nur während Jahr und Tag besessen werden; wenn sich in zwischen keine männlichen oder weiblichen Erben dazu melden, so soll alsdann der Heimfall an andre geeignete Stifts=Einwohner wieder verlichen werden.

Gegenseitige Streitigkeiten zwischen den Edelenten und Mannen, sollen von dem Bischof verglichen, oder rechtlich entschieden werden; gegen die solcher Entscheidung sich Widersetzenden soll der Bischof Beistand leisten, auch alle frühere gleichartige Entscheidungen seiner Vorgänger in Kraft erhalten.

Ansprüche der Unterthanen gegen den Bischof sollen durch das Domkapitel gütlich oder rechtlich entschieden, und die desfallsigen Ansprüche vom Bischof erfüllt, Lehensstreitigkeiten aber von den Lehens=Manen abgeurtheilt werden.

*) Die Zustimmung des Domkapitels ist im Original nicht angemerkt.

Ohne Zustimmung des Domkapitels und der Stände, darf der Bischof keine Städte, Burgen, Weichbilde, Dörfer, Gerichte und Renten u. entfremden oder verpfänden, noch in andere als des Domkapitels Hände gelangen lassen; weiter auch keine Schädigungs-, Pfändungs- oder Schatzungs-Briefe zur Belästigung der Unterthanen gewähren, und endlich auch keinen Stifts-Verweiser anordnen und einsetzen.

Alle Stifts-Unterthanen müssen bei ihren herkömmlichen und früher bestätigten Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten gelassen und gehandhabt werden.

Kriegszüge und Fehden, so wie auch Bündnisse dürfen nur mit Zustimmung des Domkapitels und der Stände unternommen und geschlossen werden.

Die Nachlassenschaften verstorbenen Einwanderer und unehelicher Geborner sollen ferner dem Bischof nur dann heimfallen, wenn sich dazu in gehöriger Zeit keine Erben melden.

Die Ertheilung und Siegelung der Losbriefe, Urkunden und Raumbriefe des bischöflichen Offizials soll, wie die desfallige Gebühren-Zahlung, nach der Ordnung des Hofes zu Eöln und nach Ermäßigung des Domkapitels geschehen.

Arreste sollen nur dann verhängt werden, wenn die vom Kläger vorgeladene Parthei die Rechtsfindung weigert.

Am Nachlasse von Selbstmördern soll deshalb dem Bischof kein die Erben benachtheiligender Anspruch zustehen.

Das durch Tod erfallende Gerade und Hergeweide darf nur von dem zu dessen Erhebung Berechtigten verlangt werden.

Die im stiftischen Gebiete sich eröffnenden Erbschaften müssen den rechten Erben ausgeliefert, auch soll jedem in seinem gebührlchen Gerichtsprerigeil unverzügliche Rechtspflege gewährt werden.

Bei gegründeten Beschwerden über vorhandene Richter sollen diese vom Bischof abgesetzt und durch andere tüchtige Richter ersetzt werden.

Die Freiheit der stiftischen Märkte muß von dem Bischof und seinen Amtleuten, Vögten und Richtern erhalten und gehandhabt, auch darf von Letztern keine Beschlagnahme gegen Ritterschaft und Städte verhängt werden.

Eingriffe in die bestehenden Bauern-, Holz- und Marken- oder andere Gerichte dürfen nicht stattfinden.

Die Zollgebühren (vom Weine) sollen nur wie herkömmlich und an gewöhnlichen Orten erhoben, nur stiftische Unterthanen als Amtleute angeordnet und darf der herkömmliche Dienst oder Schatz nur von den wirklichen bischöflichen Vogtey-Gütern vom Bischof gefordert werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt der oben angezeigten Urkunde findet sich bei Behnes Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, Emden 1830, p. 706, nach einem Originale abgedruckt. Conf. auch das spätere Privilegium vom 6. April 1570, Nr. 44 d. S. und die daselbst beigefügte Anmerkung der bis dahin vollzogenen Landesprivilegien.

6. Ohne Erlaß-Ort, auf St. Vincent. Tag (24. Mai) 1466. (V. g. Landes-Vereinigung.)

Dom-Dechant und Kapitel (sed. vac.), die gesammte (persönlich aufgeführte) Ritterschaft und die (16 genannten) Städte des Stiftes Münster:

verbinden sich zu gemeinsamer besserer Handhabung der herkömmlichen Landes-Privilegien; zu solchem Behufe fesslegend:

daß jeder zeitliche Landesherr und Bischof zu Münster die beschwornen Privilegien genau und gegen jeden erfüllen soll; daß jede desfallige Verletzung eines Einzelnen (durch den Bischof) dem Dom-Dechanten und Kapitel zur Erwirkung gehöriger Abhülfe angezeigt, und diese durch einen Anschuß, von 2 Mitgliedern des Domkapitels und 8 bezeichneter Gliedern der Ritterschaft (aus vier Orten (Gegenden) des Landes), nebst zwei Fremden der Stadt Münster, nöthigenfalls persönlich bei dem Bischof betrieben, daß aber in Ermanglung des Eintritts der Abhülfe binnen 6 Wochen, zu ihrer endlichen Erreichung die Gesammtheit der Ritterschaft und Städte vom Dom-Dechanten und Kapitel zusammenberufen werden soll.

Daß Beschwerden des Dom-Dechanten und Kapitels wegen Privilegien-Verletzung, wie vorangezeigt, gleichmäßig behandelt; und daß Klagen des Landesherrn gegen seine Unterthanen, dem Dom-Dechanten und Kapitel zu